

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

1831

521 (16.6.1831)

521ter J. Separat.: Protocollo
der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiff-
fahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler, Präsident.

- „ Bayern „ von Nau.
- „ Frankreich „ Engelhardt.
- „ Hessen „ Verdier.
- „ Nassau „ Ritter von Rossler.
- „ Nederland „ F. Bourcoul.
- „ Preußen „ Delius.

Mainz den 16ten Juni 1831.

§ I.

Nachdem die sämtlichen unterzeichneten Bevollmächtigten, in Gemäßheit des, nach Inhalt des 520ter J. Separat.: Protocollo, vom 31ten Mai d. J., gefassten Beschlusses, unter dem heutigen Vormittags 11 Uhr, in dem gewöhnlichen Sitzungs-Saale der Central-Commission sich versammelt hatten, und, in Gefolge der Bestimmungen der unter dem 31ten März d. J. glücklich abgeschlossenen und gemeinschaftlich unterzeichneten Ueber ein künft unter den Uferstaaten des Rheins, und auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden
Festung, zur Auswechselung der Vertrags-Ratificationen zu schreiten; so lud
Präsidium, in allgemeiner Beziehung auf die in dem § I. des 511ter J. Separat.: Protocollo vom
31ten März d. J. enthaltene, gemeinschaftlich ausgedrückte Wirkung der vertragsmäßigen
Rechte und Ansprüche aus dem Pariser Frieden, vom 30. Mai 1815, und dem Wiener-
Congres-Akte, hinsichtlich der freien Fluss-Schiffahrt und der Rheinschiffahrt insbe-
sondere; — auch aller Gerichtsame, Vorbehalte und Erklärungen, wie solche in den vorher-
gegangenen Protocollen der Central-Commission niedergelegt worden sind, — die anwesenden
Herrn Bevollmächtigten hieraufhin in, zur Vorlage und Auswechselung der nun sämt-
lich eingegangenen Ratifications-Urkunden sofort überzugehen.

Dergemäß wurde, nach Maßgabe des als Bilago dieses Protocolls beigefügten
beiden Umts, die Auswechselung der Vertrags-Ratificationen vorgenommen.

§ II.

Nachdem die Ratifications-Auswechselung hierauf geschahen und constatirt worden;
so wurde, in Gemäßheit des Art. 109. des Rheinschiffahrt-Vertrags, letztes Alinéa, also
lautend: "Der zw. und dreißigsten Tag, nach erfolgter Auswechselung, wird die Festung
in Vollzug gesetzt," — weiter erkennt; dass die Vollziehung dieses Vertrags demnach mit
dem 17ten Juli nächsthin überall einzutreten habe; zu welchem Behufe das gegenwärtige
Protocollo gleichzeitig mit den zum Drucke beförderten Vertrags-Exemplaren, in den
beiden Sprachen, den betreffenden allerhöchsten und höchsten Ufer-Staaten Regierungen
zur weiteren Anordnung der Vollziehung unterlegt werden soll.

§ III.

Präsidium; Da die Ratifications-Urkunden der hohen Souveräns der Rheinuferraaten größtentheils
auf

auf die zu den Protocollen der Rheinschiffahrts-Central-Commission abgegebenen Erklärungen und auf die unter Mitwirkung der respectiven Commissarien von der selben gefassten Schlüsse, ausdrücklich Bezug nehmen: so hat der unterzeichnete President, dem mehrzeitig geäußerten Wunsche gemäß, nachstehende, als wesentlichste Supplementar-Bestimmungen anzuhaltende Erläuterungen, Vorbehalte und Vereinbarungen, besonders auszuheben und dem Ratifications-Protocolle einzuverleben für angemessen erachtet; wobei jedoch bemerk't wird, dafs der nähere Inhalt der Protocollar-Verhandlungen selbst, hierunter einzig als maßgebend anzusehen ist:

1. Die Großherzoglich Hessische Regierung hat bisher von Ladungen, welche zu Brug Mainz passiren, um in den Main zu fahren, die Rheinschiffahrts-Gebühren mit 13½ Cent für Güter 1^{ter} Classe erhoben; diese Erhebung soll den Bestimmungen des 23^{ten} Vertrags-Artikels unerachtet einstweilen fortdauern, deren Ermäßigung aber, bei Regularierung der Mainschiffahrts-Verhältnisse in näherer Erwägung gezogen, und darüber das Nöthige festgesetzt werden. — Die Großherzoglich Hessische Regierung einerseits und die Regierungen der übrigen Rhinufürststaaten anderseits haben sich bis dahin rücksichtlich dieses Gegenstandes alle Rechte und Ansprüche gegenseitig vorbehalten. — Die näheren Verhandlungen sind in den Protocollen

No 501, vom 19^{ten} December 1830,

No 507, " 31^{ten} Januar 1831,

No 510, " 7^{ten} bis 9^{ten} März 1831,

No 513, " 31^{ten} März 1831,

enthaltens.

2. Die Königlich Bayreuthische Regierung hat auf Verlegung des Rheinzollamtes von Neuburg nach Gemersheim angetragt. — Die zunächst hierbei beteiligten Regierungen von Baden und Frankreich, wollen sich hierüber mit der Krone Baiern weiter vereinigen und der Central-Commission von dem Erfolge Kenntniß geben lassen — wie aus dem Protocoll No 504 vom 19^{ten} December 1830 zu erschen ist.

3. Dew wegen des Wasserstandes nothwendigen Umladungen der Güter, welche aus dem Rhein in den Main gehen, sollen resp: an der Mainspitze, oder Wiesau, oder an den Werften von Mainz, keine der bisherigen Oberanz oder der Billigkeit widerstreitende Hindernisse in den Weg gelegt werden. Großherzoglich Hessischer Sitz wird man die Zollaufsicht in dieser Hinsicht auf das Nothwendige beschränken und dieshalb eine befriedigende Anordnung treffen, worüber die Protocolle No 501, 507 und 513 das Nähere enthalten.

4. Die Großherzoglich Hessische Regierung hat die Zulassung der Schiffahrt des Nebenstroms auf dem Rhein, mit dem Genuss aller in den Artikeln 11 und 15 des Vertrags stipulierten Vorteile, von der Regularierung der Schiffsverhältnisse, nach Maasgabe der Wiener-Bestimmungen über den Neckar und Main, Artikel 3. u. s. w., abhängig zu machen gewünscht. Es ist hierüber vereinbart worden, dass die Reciprocity der Schiffahrt des Rheins und der Nebenstroms nicht ausgesetzt werden solle, wogegen die Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Hessen und Nassau zugesagt haben, baldigst den hierauf bezüglichen Wiener-Stipulationen genügen zu wollen — worüber die Protocolle No 501 vom 19^{ten} December 1830 und No 513 vom 31. März 1831 Auskunft geben.

- 5.) Der Herzoglich Nassauische Commissär hat eine nachträgliche Erörterung über die Frage vorbehalten: ob die Sahne zu dem im Art. 45. der Rheinschiffahrts-Akte bezeichneten Flusse gehöre. Vid. Protocoll vom 19. December 1830, № 501.
- 6.) Die Königliche Regierung der Niederlande hat den cumulativen Gebrauch der beiden, resp.: über Huldtotslays und Gorcum, oder über Briel und Krimpen ein- und ausführenden Wasserstrassen für die gesamte Schifffahrt der Rheinuerstaaten nachgegeben; nur soll in Fällen des Übergangs aus dem einen dieser Wasserstrassen in die andere, darüber mit Angabe des wirklich vorhandenen Bedürfniss, der niederländischen Mautb. Behörde vorher Kenntniß gegeben und deren eventuel nicht zu versagende Ermächtigung eingeholt werden. — Dieser Gegenstand ist in den Protocollen № 501 vom 19^{ten} December 1830 und № 507 vom 31. Januar 1831 verhandelt worden.
- 7.) Eben gedachte allerhöchste Regierung hat nach F. u. H. des Protocolls vom 25^{ten} September 1830 № 195, die Zulassung der Schiffe der Rheinuerstaaten auf dem Rhein mit allen für die Rheinschiffahrt stipulirten Vortheilen und resp. Verpflichtungen noch ausdrücklich anerhaust und hierdurch den Artikel 3. des Vertrags erläutert.
- 8.) Die Königliche Regierung der Niederlande ließ wegen veränderter Umstände darauf antragen, daß die in den Artikeln 5. und 6. des vereinbarten Vertrags- Entwurfs enthaltene Bezeichnung von Antwerpen weggelassen werden möge. — Als man hieauf, in Folge umständlicher Erörterungen einzugehen bemüht war, erklärte der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs der Niederlande:
- " daß wenn seine Regierung auf dem Weglassen des Hafens von Antwerpen bestehen,
 - " sie keineswegs gemeint sei, von den Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Verträge und besonders von den Separat-Artikeln, welche der Wiener-Congress-Akte beigefügt sind und auf die Flüsse Bezug haben, welche ihr Gebiet durchströmen,
 - " abzugehen u. s. w.
- Während die übrigen Rheinuerstaaten eine nähere Regulirung dieser Angelegenheit vorbehielten, ließ Preussen, mit Baden, Baiern und Hessen insonderheit zu Protocoll erklären:
- " daß die Auslassung nur für den Fall einer bleibenden Trennung von Antwerpen gelten soll; daß alle übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags sowohl als des Wiener-Congress-Akte so weit sie die Königliche Regierung der Niederlande zu erfüllen in Stand seyn werde, in Kraft bleiben, und daß man namentlich auf die Benutzung der unmittelbaren Verbindung zwischen den Gewässern des Rheins und des Schelde für die Handelschiffahrt der Rheinuerstaaten keineswegs zu verzichten beabsichtige.
 - " — Man wolle jedoch, mit Festhaltung des ausgedrückten Vorbehalts, einwilligen,
 - " daß der Gegenstand erst nach vollständiger Regulirung des belgischen Territorialangelegenheiten zu einer besondern Erörterung gezogen und darüber das Näher vereinbart werde;
- womit dann auch Frankreich und Nassau, rücksichtlich der nachtraglichen Verhandlung, sich einverstanden erklärt.
- Der niederländische Herr Bevollmächtigte drückte hierauf die Überzeugung aus, daß seine allerhöchste Regierung sich nicht weigern werde, dem gemachten Vorbehalt zu genügen, und

und mit den verschiedenen Uferstaaten zur angedeuteten Epoche in ferner Unterhandlungen einzugehen.

Die nahen Verhandlungen über diesen Gegenstand, dessen Erledigung zu den Ratifications. Vorbehalten gehört, sind in den Protocollen Nr. 507, vom 31. Januar 1831, Nr. 510, vom 7. bis 9. März e. a. und Nr. 512, vom 30. März e. a. enthalten.

9. Die Central-Commission hat sich auf den Antrag des französischen Herrn Commissons im 504 des Protocolls bereit erklärt, die im Antrag gebrachten Ermäßigungen verschiedener Tarif-sätze an Schiffsgebühren und Rheinodroti-Gefallen gleich nach der Ausführung des Vertrags zum Gegenstand ihrer Verhandlungen machen zu wollen.

10. Im 195. Protocoll hat die Königliche Regierung der Niederlande eine Anfrage des französischen Gouvernement's dahin beantworten lassen: wie es keineswegs im Sinne des Vertrags liege, daß die in dem Verbrauch des Königreichs der Niederlande übgehenden Waaren, neben den Eingangs-Rechten und Accises, auch noch dem droit franc unterworfen seyn sollten.

11. Nach Inhalt der Protocolle Nr. 471 und 501 hat die Großherzoglich Hessische Regierung für nöthig erachtet, die Fortdauer der bisherigen auf der Art. 12. der Octroi-Convention vom 15th gegründeten Erhebung von den aus dem Main nach dem Oberheim gehenden Schiffsladungen in besondere Erinnerung zu bringen.

Die Central-Commission hat hierbei für alle Theile ebenfalls gleiche Rechte vorbehalten.
Niederland. Der K. Niederländische Bevollmächtigte nimmt die Freiheit, sich, so weit es nöthig ist, übersetzung, wegen der Präsidial-Einleitung im §I. dieses Protocolls, auf die Vorfänge seines allerhöchsten Hofs in den Unterhandlungen, und was die Präsidial-Auseinandersetzung über die Protocollar-Erklärungen und Vorbehalte betrifft, welche Gegenstand des §III. sind, auf die Central-Commission's-Protocolle selbst ausdrücklich zu beziehen.

§IV.

Mit Beziehung auf den §II. des 516. I. Separat., Protocolls vom 2. April letzthin wurde von dem zeitlichen Präsidium übernommen, im Namen der Central-Commission, S. Excellenz dem Herrn Minister Baron von Eberstein, als bei derselben von Seiten der freien Stadt Frankfurt a. m. accredited, die nunmehr erfolgte Ratification des Rheinschiffahrts-Vertrags vom 31. März letzthin, durch die Herrn Bevollmächtigten der sieben Uferstaaten, unter Mittheilung eines gedruckten Vertrags-Exemplars zu notificieren.

Hierauf wurde dieses Protocoll geschlossen und unterzeichnet am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges. Büchler, Präsident.

von Nau.

Engelhardt.

Verdier.

vom Roßlet.

J. Bourcoul.

Delius.

Für gleichlautende Expedition,
Der zeitlicher Präsident der Central-Commission,

Büchler

J. Kermany

Anlage zu dem 521^{ten} / Separat./ Protocolls vom 10^{ten} Juni 1831.

Ratifications-Auswechselungs- und Hinterlegungs-Akt

der

unter dem 31^{ten} März 1831 in Mainz abgeschlossenen Ueberinkunft und
Rheinschiffahrts-Ordnung.

Nachdem die Unterzeichneten in Gemäßheit des 520^{ten}
und 521^{ten} / Separat./ Protocolls der Central-Commission
sich vereinigt hatten, um zur Auswechselung der Ratifications-
Urkunden der in Mainz unter dem 31^{ten} März des gegenwärtigen
Jahrs, zwischen den Oberstaaten des Rheins abgeschlossenen
Ueberinkunft zu schreiten, so haben dieselben die Urkunden bezüglicher
Ratificationen vorgelegt, welche, nachdem solche in gehöriger Form
befunden worden waren, herkömmliche Weise ausgewechselt
wurden. — Zu gleicher Zeit wurde zur Übergabe in die Hände
des zeitlichen Präsidenten, und zur Hinterlegung in das Archiv
der Central-Commission derselben sieben Exemplare des Ver-
trags-Ratifications-Urkunden geschritten, welche zu diesem
besondern Bechuſe ausgestellt werden sind.

Zu Beurkundung dessen haben die Unterzeichneten
den gegenwärtigen Protocollar-Akt, sans præjudice,
nach der bei der Central-Commission hergebrauchten Weise,
unterschrieben und ihre Siegel beigebracht, welches Vertrags-
-Auswechselungs-Akt, zu gleicher Zeit, als Empfangs-
und Hinterlegungs-Bescheinigung angesehen werden
soll.

Geschehen zu Mainz den 10^{ten} Juni 1831 und vollzogen
in

in acht Ausfertigungen, wovon die achte gleichmäßig
in den Commissions-Archive hinterlegt bleiben wird.

/: L.S.:) Unterzeichnet: Büchler, Präsident.

/: L.S.:) von Nau.

/: L.S.:) Engelhardt.

/: L.S.:) Verdier.

/: L.S.:) von Rosdorff.

/: L.S.:) F. Bourcoul.

/: L.S.:) Delius.